



Das Sozialhilfegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1. Begründung

Die Gesetzgebung betreffend Alters- und Pflegeheime geht als speziellere Gesetzgebung dem Sozialhilferecht vor (lex specialis). § 5 SHG, Subsidiarität, legt ausdrücklich fest, dass gesetzliche Leistungen Dritter sozialhilferechtlichen Unterstützungen vorgehen.

2. Finanzierungsarten

1. Vermögende Personen zahlen ihren Heimaufenthalt selber (Selbstzahler).
2. Personen ohne Vermögen erhalten Ergänzungsleistungen oder bei fehlenden oder reduzierten Ergänzungsleistungen (Bsp. Anrechnung von verschenktem Vermögen) Gemeindebeiträge gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (§ 38 GeBPA, SGS 854).
3. Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten Gemeindebeiträge gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (§ 38 GeBPA, SGS 854).